



Umweltmanagement ISO 14001
Qualitätsmanagement ISO/TS 16949



QUALITÄTSSICHERUNGSRICHTLINIE

Richtlinie zur Sicherung der Qualität von Zulieferungen an die

- Hutzel-Seidewitztal GmbH – Sitz: Pirnaer Str. 32, 01825 Liebstadt, Deutschland
- Hutz-EL s.r.o. – Sitz: Prumyslová 7, 431 51 Klásterec nad Ohří, Tschechien

- nachfolgend „HUTZEL TECHNICS“ genannt -

Präambel

HUTZEL TECHNICS stellt als Zulieferer der weltweiten Automobil- und Medizinindustrie präzise mechanische Produkte her. Die dazu benötigten Lieferungen und Leistungen werden weltweit beschafft.

HUTZEL TECHNICS und seine Partner sind sich darin einig, dass hohe Qualität und Zuverlässigkeit technischer Erzeugnisse bei unverminderter Wettbewerbsfähigkeit nur erzielt werden können, wenn das anzuwendende Qualitätsmanagementsystem (nachfolgend „QM-System“ genannt) bekannt und festgeschrieben ist sowie Durchlaufzeiten verkürzt werden.

Die QUALITÄTSSICHERUNGSRICHTLINIE (nachfolgend „QSR“ genannt) sind Festlegungen, die den Informationsfluss und die reibungslose Abwicklung der Prozesse zwischen Hutzel TECHNICS und seinen Lieferanten (Partner) regeln. Die Partner erkennen zur zuverlässigen und rationellen Sicherung der Qualität diese QUALITÄTSSICHERUNGSRICHTLINIE an:

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Bestimmungen dieser QSR gelten ergänzend zu dem zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Serienliefervertrag und den entsprechend ergangenen Einzelbestellungen bzw. Lieferabrufen. Sofern kein Abschluss eines Serienliefervertrags vorliegt, behalten die Einkaufsbedingungen von HUTZEL TECHNICS ihre Gültigkeit. Sämtliche vertragliche Vereinbarungen stehen in folgender Rangfolge:
 - a) Einkaufsbedingungen
 - b) Serienliefervertrag (soweit abgeschlossen) bzw. Allgemeine Einkaufsbedingungen der HUTZEL TECHNICS (in Ermangelung eines abgeschlossenen Serienliefervertrags)
 - c) Qualitätsrichtlinie
- 1.2 Der LIEFERANT ist verpflichtet, seine Unterlieferanten über den Inhalt dieser QSR zu informieren und seinen Unterlieferanten nachweislich die betreffenden Verpflichtungen dieser QSR entsprechend aufzuerlegen. Sollte im Einzelfall eine Umsetzung bei seinen Unterlieferanten nicht möglich sein, wird der LIEFERANT HUTZEL TECHNICS unverzüglich darüber informieren.
- 1.3 Vom LIEFERANTEN gewünschte Abweichungen oder Änderungen dieser QSR bedürfen der Schriftform mit Zustimmung der HUTZEL TECHNICS.
- 1.4 Gegenstand dieser QSR sind alle vom LIEFERANTEN gelieferten Produkte oder Leistungen.

2. Grundsätze und Ziele

- 2.1 Der LIEFERANT muss seine Qualitätssicherungsmaßnahmen so durchführen, dass seine Produkte oder Leistungen insbesondere den von HUTZEL TECHNICS festgelegten Spezifikationen entsprechen und er jedes Produkt bzw. jede Leistung
 - in der vereinbarten Ausführung bzw. in der vereinbarten Art
 - in der vereinbarten Menge bzw. im vereinbarten Umfang
 - zum vereinbarten Zeitpunkt
 - am vereinbarten Ort bereitstellt bzw. erbringt.Dies erfordert eine Null-Fehler-Zielsetzung, verbunden mit einer kontinuierlichen Verbesserung der Leistung.

Stand: 01.05.2023 Index: 3 Ersteller: R.Büßler



Umweltmanagement ISO 14001
Qualitätsmanagement ISO/TS 16949



- 2.2 Zur Sicherstellung der Qualität der Produkte oder Leistungen verpflichtet sich der LIEFERANT
 - ein wirksames QM-System entsprechend Art. 3 dieser QSR anzuwenden und aufrechtzuerhalten und
 - nur geeignete Verfahren anzuwenden.
- 2.3 Der LIEFERANT ist für die Mangelfreiheit seiner Produkte verantwortlich.
- 2.4 Erkennt der LIEFERANT, dass die in den technischen Unterlagen festgelegten Forderungen an das Produkt oder die vorgeschriebenen Prüfverfahren fehlerhafte, unklare oder unvollständige Beschreibungen beinhalten, so sind diese HUTZEL TECHNICS unverzüglich unaufgefordert in schriftlicher Form aufzuzeigen. Gleiches gilt, wenn die Produkthanforderungen und Prüfverfahren durch geeignetere, wirtschaftlichere und wirkungsvollere Forderungen oder Verfahren ersetzt werden können.

3. Managementsysteme von LIEFERANT und seiner Unterlieferanten

- 3.1 Der LIEFERANT ist verpflichtet, in eigener Verantwortung seine Produktionsprozesse, Prüfprozesse und Maßnahmen zur Qualitätssicherung so zu planen, zu organisieren und zu realisieren, dass eine umfassende Qualitätsüberwachung und Qualitätslenkung gewährleistet ist und alle an das Produkt bzw. die Leistung gestellten Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen eingehalten werden. Dies betrifft alle Produkte und Leistungen, gleichgültig, ob der LIEFERANT diese selbst herstellt, bearbeitet, veredelt oder von Dritten bezieht, bearbeiten oder veredeln lässt.
- 3.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, ein durch eine akkreditierte Stelle zertifiziertes QM-System mindestens nach DIN EN ISO 9001 oder ISO13485 zu unterhalten. Unterhält der LIEFERANT kein zertifiziertes QM-System nach IATF16949 verpflichtet er sich, sein System dahin weiter zu entwickeln. Abweichend ist für Medizinprodukte der Risikoklasse 2 und 3 eine Zertifizierung nach ISO 13485 verpflichtend. Eine Einstufung der jeweiligen Produkte in die Risikoklassen 2 und 3 erfolgt auf den Zeichnungen durch HUTZEL TECHNICS.

Die Einhaltung von branchen- bzw. materialfeldspezifischen Forderungen ist durch den LIEFERANTEN zusätzlich sicherzustellen und nachzuweisen.

Der LIEFERANT ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm gelieferten Produkte mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gefertigt werden. Unter den "allgemein anerkannten Regeln der Technik" sind sowohl die in Normen, Standards und Regelwerken (ISO, DIN, EU, ASTM etc.) festgehaltenen Mindestanforderungen an Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zu verstehen, als auch die branchenüblichen technischen Standards.

Stand von Wissenschaft und Technik sind nachweislich durch den LIEFERANTEN zu beobachten und in ausreichender Weise zu dokumentieren. Soweit Erkenntnisse hieraus als relevant für Qualität und Sicherheit des zu liefernden Produktionsmaterials erscheinen, ist HUTZEL TECHNICS entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, ein durch eine akkreditierte Stelle zertifiziertes Umweltmanagementsystem (UMS) nach DIN EN ISO 14001 zu unterhalten. Unterhält LIEFERANT kein zertifiziertes QM-System nach ISO 14001, verpflichtet er sich, sein System dahin weiter zu entwickeln.

- 3.3 Als Nachweis entsprechender QM-Systeme wird der LIEFERANT Kopien der jeweils gültigen verfügbaren Zertifikate unaufgefordert an HUTZEL TECHNICS übersenden.

Sollte sich die Ausstellung eines Anschlusszertifikats zeitlich verzögern, informiert der LIEFERANT HUTZEL TECHNICS vor Ablauf des gültigen Zertifikats mit Angabe des Datums der Re-Zertifizierung. Anschließend legt der LIEFERANT die Bestätigung der Zertifizierungsgesellschaft über die erfolgreiche Re-Zertifizierung unaufgefordert vor.

Der LIEFERANT informiert HUTZEL TECHNICS unverzüglich über die Aberkennung seiner Zertifikate.

- 3.4 Der LIEFERANT verpflichtet seine Unterlieferanten entsprechend Zf. 3.1 bis 3.3.

HUTZEL TECHNICS kann vom LIEFERANTEN den Nachweis verlangen, dass er sich von der Wirksamkeit der QM-Systeme seiner Unterlieferanten überzeugt hat. Der LIEFERANT hat ein Verschulden seiner Unterlieferanten in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.



Umweltmanagement ISO 14001
Qualitätsmanagement ISO/TS 16949



4. Audit beim LIEFERANTEN bzw. dessen Unterlieferant

- 4.1 HUTZEL TECHNICS erkennt an, dass der LIEFERANT QM-Systeme entsprechend dem Stand der Technik unterhält und hierdurch in der Lage ist Problemanalysen, erforderliche Qualitätssicherungsmaßnahmen und auch Audits selbstständig durchzuführen.
Davon unberührt behält sich HUTZEL TECHNICS vor, beim LIEFERANTEN selbst Audits nach einer vorherigen Vorankündigung und Abstimmung durchzuführen. Bei Bedarf ermöglicht der LIEFERANT kurzfristige Audits.
Für die Durchführung der Audits hat der LIEFERANT HUTZEL TECHNICS Zugang zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente wie folgt zu gewähren:
- für autorisierte Mitarbeiter von HUTZEL TECHNICS und, soweit erforderlich, Kunden von HUTZEL TECHNICS;
 - für Mitarbeiter von Benannten Stellen, deren Auditoren und/oder Fachexperten;
 - für Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden.
- 4.2 Der LIEFERANT stimmt zu, dass Audits durch Benannte Stellen und Aufsichtsbehörden kurzfristig bzw. unangekündigt erfolgen können.
- 4.3 Der LIEFERANT hat sicherzustellen, dass die Audits nach Zf. 4.1 und 4.2 durch die vorgenannten Personen auch bei seinen Unterlieferanten durchgeführt werden können. Grundsätzlich ist jedoch der LIEFERANT für die Auditierung seiner Unterlieferanten verantwortlich.
- 4.4 Das Ergebnis des Audits wird dem LIEFERANTEN mitgeteilt. Werden Abweichungen während des Audits festgestellt, so verpflichtet sich der LIEFERANT, einen abgestimmten Maßnahmenplan mit Terminen aufzustellen und umzusetzen.
- 4.5 Die Durchführung solcher Audits hat nicht zur Folge, dass die alleinige Verantwortlichkeit vom LIEFERANTEN im Hinblick auf die Qualität der hergestellten und gelieferten Produkte oder Leistungen in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird.

5. Information und Dokumentation

- 5.1 Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen, wie z.B. Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen, Verpackungsvorgaben nicht eingehalten werden können, informiert der LIEFERANT HUTZEL TECHNICS hierüber unverzüglich. Der LIEFERANT wird HUTZEL TECHNICS auch über alle nach Auslieferung erkannten Abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Interesse einer schnellen Lösung legt der LIEFERANT alle benötigten Daten und Fakten offen. Zusätzlich hat der LIEFERANT binnen einer Woche einen zufriedenstellenden Maßnahmenkatalog zur zügigen Problembeseitigung zu erstellen und HUTZEL TECHNICS zur Abstimmung vorzulegen.
- 5.2 Der LIEFERANT ist verpflichtet, vor
- Änderungen an Produkt oder Verpackung
 - Änderungen von Fertigungsverfahren, -einrichtungen, -abläufen und -materialien
 - Wechsel des Unterlieferanten
 - Änderung von Prüfverfahren/-einrichtungen
 - Verlagerung oder Aufbau von Fertigungsstandorten
 - Verlagerung oder Aufbau von Fertigungseinrichtungen am Standort
- die Zustimmung schriftlich von HUTZEL TECHNICS einzuholen und die in diesem Zusammenhang vereinbarten Qualitätsnachweise zu erbringen. Dies gilt auch für die Unterlieferanten vom LIEFERANTEN.
- Führt der LIEFERANT ohne Zustimmung von HUTZEL TECHNICS oben genannte Änderungen ein, ist HUTZEL TECHNICS berechtigt, bestehende Lieferverträge außerordentlich, fristlos zu kündigen. Dem LIEFERANTEN stehen im Fall dieser Kündigung keine Ersatzansprüche gegen HUTZEL TECHNICS zu.
- 5.3 Qualitätsaufzeichnungen dienen zum Nachweis, dass die Qualitätsanforderungen erfüllt wurden und das Qualitätsmanagementsystem wirkungsvoll funktioniert hat. Der LIEFERANT wird über die Durchführung seiner Qualitätssicherungsmaßnahmen Aufzeichnungen (insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse) anfertigen und diese, sowie etwaige Muster, übersichtlich verfügbar halten.
- 5.4 Qualitätsaufzeichnungen sind so vom LIEFERANTEN zu führen, dass sie auswertbar sind und eine zweifelsfreie Zuordnung zum entsprechenden Produkt, Produktionsort und Produktionsdatum ermöglichen. Ein Rückverfolgungssystem auf Basis der Lieferschein- bzw. Los-/Chargennummer ist vom LIEFERANTEN zu führen.

Stand: 01.05.2023 Index: 3 Ersteller: R.Büßer



- 5.5 Qualitätsaufzeichnungen sind jederzeit sicher und leicht auffindbar aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie HUTZEL TECHNICS kurzfristig zugänglich gemacht werden können. Die Nachweise unterliegen einer Aufbewahrungspflicht von mindestens 15 Jahren nach Serienauslauf.

Dies gilt auch für den Fall, dass die Geschäftsbeziehung zwischen HUTZEL TECHNICS und dem LIEFERANTEN beendet wurde.

- 5.6 Die Dokumente und Aufzeichnungen müssen so archiviert und entsorgt werden, dass sie Dritten nicht zugänglich sind.

6. Vereinbarungen zum Produktlebenslauf

6.1 Entwicklung, Planung, Freigabe

Wenn der Auftrag an den LIEFERANTEN Aufgaben zur Produktentwicklung einschließt, werden die Anforderungen durch die Vertragspartner schriftlich festgelegt, z.B. in Form eines Lastenheftes.

Alle notwendigen technischen Unterlagen müssen nach Erhalt vom LIEFERANTEN auf Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit und Realisierbarkeit geprüft werden. Dabei erkannte Mängel und Risiken sowie Verbesserungsmöglichkeiten teilt der LIEFERANT HUTZEL TECHNICS unverzüglich schriftlich mit.

Der LIEFERANT wendet geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung, wie z.B. Herstellbarkeitsanalyse, Zuverlässigkeitsuntersuchungen, Risikoanalyse, FMEA an.

Erkennt der LIEFERANT, dass die getroffenen Vereinbarungen nicht eingehalten werden können, ist HUTZEL TECHNICS aufgefordert unverzüglich zu informieren. Bei Spezifikationsabweichungen entscheidet HUTZEL TECHNICS über das weitere Vorgehen.

Bei der ersten Lieferung ist vom LIEFERANTEN grundsätzlich eine Bemusterung vorzulegen. Der Bemusterungsumfang ist seitens des LIEFERANTEN aufgefordert mit HUTZEL TECHNICS abzustimmen. Die Kosten trägt der LIEFERANT. Ist die Bemusterung in Ordnung, erteilt HUTZEL TECHNICS die Freigabe. Die Freigabe entbindet den LIEFERANTEN nicht von seiner Haftung für Mängel.

Für den Fall, dass HUTZEL TECHNICS nicht über die technischen Möglichkeiten einer ausreichenden Prüfung der Serie verfügt, erklärt sich der LIEFERANT bereit, nach vorheriger Terminvereinbarung, die notwendigen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen bzw. die Ergebnisse von geeigneten Messeinrichtungen beizustellen.

6.2 Fertigung, Kennzeichnung von Produkten, Rückverfolgbarkeit

Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen analysiert der LIEFERANT die Ursachen, leitet Korrekturmaßnahmen ein, überprüft ihre Wirksamkeit und dokumentiert dieses Vorgehen. Der LIEFERANT hat bei laufender Serie über alle funktionsrelevanten Merkmale mittels geeigneter Verfahren die Prozessfähigkeit ($Cpk > 1,67$; $Cmk > 2,0$) über die gesamte Produktionszeit auf Nachfrage innerhalb von 24 Stunden nachzuweisen. Sofern die Prozessfähigkeit nicht gegeben ist, sind die betreffenden Merkmale zu 100% zu überwachen.

Bei Spezifikationsabweichungen, muss der LIEFERANT vor Lieferung einen Antrag auf schriftliche Abweichungsgenehmigung bei HUTZEL TECHNICS stellen. Die Produkte dürfen vor Erteilung der schriftlichen Abweichungsgenehmigung nicht an HUTZEL TECHNICS ausgeliefert werden.

Wird die geforderte Qualität nicht erreicht, so ist der Produktionsprozess entsprechend zu optimieren und die Qualität mit geeigneten Prüfmethode abzusichern.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Produkte und die Verpackung ordnungsgemäß zu kennzeichnen. Er muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, das FIFO-Prinzip und die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Wird ein Mangel festgestellt, muss die Eingrenzung der schadhaften Teile/Produkte/Chargen/Lose und Fertigungsdaten innerhalb eines Arbeitstags gewährleistet sein. Mindestanforderungen sind: Lieferscheinnummer,



Umweltmanagement ISO 14001
Qualitätsmanagement ISO/TS 16949

Hutzel-Seidewitztal
Präzisionsdrehteile



COMPETENCE IN PRECISION

Lieferdatum, Losnummer, Stückzahl, Bestellnummer, Artikelnummer und –bezeichnung. Der LIEFERANT gewährleistet chargenreine Anlieferung.

Von HUTZEL TECHNICS zur Verfügung gestellte Fertigungs- und Prüfmittel, insbesondere Mittel und Einrichtungen im Rahmen des Bezugs von Lieferungen, sind durch den LIEFERANTEN als HUTZEL TECHNICS-Eigentum zu kennzeichnen. Der LIEFERANT verantwortet Unversehrtheit und ordnungsgemäße Funktion und veranlasst Wartung und Instandsetzung.

6.3 Validierung, Requalifizierung

Sollten im Lieferumfang vom LIEFERANTEN Prozesse enthalten sein, die nach Richtlinie 93/42 EWG bzw. einer abgeleiteten Norm eine Validierung bzw. Revalidierung erfordern, so hat der LIEFERANT deren Einhaltung selbständig sicherzustellen und diese auf Anforderung Behörden, Benannten Stellen oder Ähnliches zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant ist verpflichtet, unaufgefordert jährlich eine Requalifikationsprüfung durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, welche eine vollständige Auswertung aller Merkmale (Material, Maß und Funktion) der zu liefernden Produkte beinhaltet. Die Requalifikation ist HUTZEL TECHNICS auf Verlangen vorzulegen.

6.4 Anlieferung, Wareneingangsprüfung

Der LIEFERANT liefert die Produkte in geeigneten Transportmitteln an, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen (z.B. Verschmutzung, Korrosion, chemische Reaktionen) zu vermeiden.

Die Wareneingangsprüfung bei HUTZEL TECHNICS beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Produkte mindestens anhand der Lieferpapiere. Dabei festgestellte Mängel werden unverzüglich durch HUTZEL TECHNICS angezeigt. Hierbei nicht festgestellte Mängel werden dem LIEFERANTEN unverzüglich mitgeteilt, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs festgestellt werden. Der LIEFERANT verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Der LIEFERANT muss sein Qualitätsmanagementsystem und seine Qualitätssicherungsmaßnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung ausrichten.

Prüfbescheinigungen und Werkzeugeignisse gehören zum Lieferumfang. Der LIEFERANT ist dazu verpflichtet, sie zusammen in Papierform mit der Ware zu liefern oder vorab zuzusenden. HUTZEL TECHNICS ist berechtigt, die gelieferte Ware zu verarbeiten, auch wenn die Prüfbescheinigungen und Werkzeugeignisse vom LIEFERANTEN verspätet zur Verfügung gestellt werden. Sollte die Ware von den vereinbarten Spezifikationen abweichen, so trägt der LIEFERANT die daraus entstehenden Schäden.

Der LIEFERANT liefert ausschließlich in der von HUTZEL TECHNICS angegebenen Anlieferzeit. Die Lieferung erfolgt durch den LIEFERANTEN DDP® Incoterms 2020. Die Bestellung und der darin angegebene Liefertermin gelten als anerkannt, wenn der LIEFERANT nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen widerspricht. Der LIEFERANT ist nach Ablauf des Bereitstellungstermins automatisch in Verzug. Kommt es aufgrund einer verspäteten Bereitstellung zu einem Fertigungsstillstand und/oder einer Auslieferungsverzögerung und/oder zusätzlichen Kosten, behält sich HUTZEL TECHNICS die Berechnung der entstandenen Kosten vor.

6.5 Beanstandungen, Problemlösungen, 8D-Report

Werden von HUTZEL TECHNICS LIEFERANT Mängel angezeigt, wird der LIEFERANT unverzüglich eine Fehleranalyse durchführen, bei der ihn HUTZEL TECHNICS erforderlichenfalls im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt.

Der LIEFERANT erhält beanstandete Produkte im vereinbarten Umfang zurück.

Die Beanstandungsbearbeitung hat grundsätzlich nach der 8D-Methode zu erfolgen. Hierbei sind die 1-14-60 Regel einzuhalten, welche die Abarbeitungszeit betreffen.

Zur BEACHTUNG 1-14-60-Regel:

Der ausgefüllte 8D-Bericht ist entsprechend der Termschiene (1-14-60-Regel) ab Erhalt der Reklamation unaufgefordert zu übermitteln:

- Innerhalb 1 Kalendertagen: D1 bis inkl. D3 (Sofortmaßnahmen)
- Innerhalb 14 Kalendertagen: D1 bis inkl. D6 (Einführung der Abstellmaßnahmen)

Stand: 01.05.2023 Index: 3 Ersteller: R.Büßer

COMPETENCE IN PRECISION



Umweltmanagement ISO 14001
Qualitätsmanagement ISO/TS 16949



- Innerhalb max.60 Kalendertagen: D1 bis inkl. D8 (Abschluss)

Eine Nichteinhaltung der Termschiene kann zu Abwertungen in der Lieferantenbewertung führen.

Die Ursachenanalyse mit geeigneten Qualitätswerkzeugen wie zum Beispiel 5-Why- und Ishikawa-Methode, ist obligatorisch.

Auf Anforderung von HUTZEL TECHNICS hat der LIEFERANT zusätzlich eine Prozessanalyse oder ein Prozessaudit durchzuführen.

Beanstandungen erfolgen durch den LIEFERANTEN unverzüglich direkt gegenüber den Unterlieferanten. Auf Anfrage unterrichtet der LIEFERANT HUTZEL TECHNICS über den jeweils aktuellen Stand der Beanstandungsbearbeitung.

6.6 Ersatzteilversorgung

Der LIEFERANT wird die Ersatzteilversorgung für mindestens 2 Jahre nach Serienauslauf sicherstellen.

Bei geplanter Produktabkündigung vom LIEFERANTEN oder seiner Zulieferer ist HUTZEL TECHNICS mit einer Mindestfrist von 9 Monaten vorher zu informieren.

Änderungen der Spezifikation aufgrund von z.B. Vormaterialien und/oder Normen, erfolgen nur nach Genehmigung durch HUTZEL TECHNICS.

6.7 Umwelt-, Arbeitsschutz und soziale Verantwortung

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zum Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz einzuhalten und durch ein angemessenes Umweltschutzmanagement und betrieblichen Umweltschutz Auswirkungen auf Mensch und Umwelt gering zu halten.

7. Nachhaltigkeit

Hutzel Technics unterstützt die Schaffung von nachhaltigen Strukturen die auf unbegrenzte Zeit tragfähig sind und Ressourcen schonen.

Hierzu zählen z.B. folgende Strukturen:

Bevorzugte Verwendung von nationalen Lieferanten

Vermeidung von Verschwendung

Umweltmanagement nach ISO14001

Verwendung von Mehrwegprodukten (Arbeitskleidung, Handtücher, Verpackungen)

8. Energiemanagement

Hutzel TECHNICS ist nach ISO50001 Energiemanagement zertifiziert und verfolgt ehrgeizige Ziele zur Energie – Effizienzsteigerung.

Ziel ist es, Standards für Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz festzulegen, wie von unseren Kunden und der ISO50001 gefordert. Hieraus ergibt sich die Aufforderung an unsere Lieferanten, ein Energiemanagementsystem nach ISO50001:2018 einzuführen und aufrechtzuerhalten

Im Zuge der Energiewende/Klimawende werden Maßnahmen zur Umsetzung der CO²-Neutralität und Nachhaltigkeit in den Fokus gerückt.

Die Automobilhersteller/OEM's verpflichten sich mit unterschiedlichen Zielen und Wegen zur CO² Neutralität.

Zur Erreichung der CO² Ziele ist die aktive Mitarbeit unserer Lieferanten (Partner) notwendig. Als erster Schritt steht hier die Erfassung von Kennzahlen im Vordergrund:

- Gesamtenergieaufwand in MWh;
- Zusammensetzung der verwendeten Energieträger in Anteilen;
- O2-eq. Emissionen aus Scope 1, 2, nach GHG Protokoll in t;

9. Verantwortungsbewusste Rohstoffbeschaffung

Stand: 01.05.2023 Index: 3 Ersteller: R.Büßer



Umweltmanagement ISO 14001
Qualitätsmanagement ISO/TS 16949



Hutzel Technics unterstützt Aktivitäten, die eine verantwortungsbewusste Rohstoffbeschaffung sicherstellen. Die Beschaffung und der Einsatz von Rohstoffen, die rechtswidrig oder durch ethisch verwerfliche oder unzumutbare Maßnahmen erlangt wurden, sind zu vermeiden. Die Verwendung von Rohstoffen, wie zum Beispiel Konfliktminerale, die von Embargos oder sonstigen Einfuhrbeschränkungen betroffen sind, ist auszuschließen.

10. Haftung

- 10.1 Die Vereinbarung von Qualitätszielen und Maßnahmen befreit den LIEFERANTEN nicht von der Haftung von Mängeln der Lieferungen und Leistungen.
- 10.2 Sofern ein Dritter wegen eines Produktfehlers Ansprüche aus Produkthaftung gegen HUTZEL TECHNICS geltend macht und der Produktfehler nach vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen in den Verantwortungsbereich von LIEFERANTEN fällt, stellt der LIEFERANT HUTZEL TECHNICS von den Ansprüchen des Dritten frei und ersetzt HUTZEL TECHNICS die angemessenen Rechtsverfolgungskosten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von HUTZELTECHNICS gegen den LIEFERANTEN bleiben unberührt.
- 10.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich, bei einer international anerkannten Versicherungsgesellschaft eine Versicherung abzuschließen, die jedes Haftungsrisiko (z.B. auch Produktrückruf) ausreichend deckt. Diese ist über die gesamte Dauer dieser QSR aufrecht zu erhalten. Der LIEFERANT ist verpflichtet, HUTZEL TECHNICS diese Versicherungspolice auf Anfrage nachzuweisen.
- 10.4 Der LIEFERANT hat ein Verschulden seiner Unterlieferanten im gleichen Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Änderungen und Ergänzungen dieser QSR einschließlich dieser Zf. 9.1 bedürfen der Schriftform.
- 11.2 Diese QSR sowie alle mit ihr im Zusammenhang stehenden Einzelverträge unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Der ausschließliche Gerichtsstand für Vertragsstreitigkeiten ist Dresden.
- 11.3 Sollten Bestimmungen dieser QSR ganz oder teilweise unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall werden die Partner eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.